

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

22.08.2001/kau

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl (02 21) 37 71-210
Telefax (02 21) 37 71-999

eMail

petra.laitenberger@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Aktenzeichen

Umsetzung des zum 01. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) / Ihr Schreiben vom 15. August 2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit Schreiben vom 15. August 2001 räumen Sie uns gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtags die Möglichkeit ein, eine Stellungnahme zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz abzugeben.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Ausführungsgesetz

Zu Art. 1 § 1:

Nach den vorstehenden Regelungen können zwei Personen gleichen Geschlechts nur dann eine Lebenspartnerschaft vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten in Nordrhein-Westfalen begründen, wenn eine der beiden Erklärenden ihre (Haupt)wohnung bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in deren oder dessen Bezirk hat. Soll die Lebenspartnerschaft vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten begründet werden, so ist vergleichbar dem Verfahren bei Eheschließungen eine Ermächtigung vom zuständigen Standesbeamten zu erteilen. Auch wenn die Lebenspartnerschaft vor einem anderen zuständigen Standesbeamten – z. B. am Wohnort des anderen Partners – begründet werden soll, ist hierfür von dem Standesbeamten, der die Anmeldung entgegengenommen hat, eine Bescheinigung vorzulegen, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

Nach dieser Regelung besteht keine Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Partner zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes, die ihre Wohnungen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, in dem keine Ermächtigung vergleichbar dem § 1 Abs. 2 bzw. keine Bescheinigungen entsprechend § 1 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Regelung erteilt werden.

Bei Verlobten, die eine Ehe miteinander eingehen möchten, ist diese Konstellation häufiger gewünscht, um verwandtschaftlichen oder örtlichen Beziehungen Rechnung zu tragen.

Der Landesgesetzgeber eröffnet gleichgeschlechtlichen Paaren diese Möglichkeit mit der vorliegenden Zuständigkeitsregelung nicht.

Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 5:

Bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Vorlage einer Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über den Vermögensstand der Erklärenden erforderlich. Auf Seite 5 Abs. 1 der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Erklärung über die Vereinbarung der im § 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes näher beschriebenen Ausgleichsgemeinschaft bei der Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft und somit vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen soll. Dem gegenüber ist ein Lebenspartnerschaftsvertrag notariell zu schließen.

Von einer Mitgliedsstadt wurde diesbezüglich vorgeschlagen - da ein subsidiär zum Tragen kommender gesetzlicher Vermögensstand nicht vorgesehen ist - dass auch für die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft eine notarielle Erklärung vorgesehen werden sollte, da die Standesbeamten die notwendige vermögensrechtliche Beratung nicht aus eigenem Wissen leisten könnten.

Der Gesetzeswortlaut zu Ziff. 5 sollte nach diesem Vorschlag wie folgt gefasst werden:

„... eine *notarielle Bescheinigung* über die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 5:

Die Regelung sieht vor, dass das Lebenspartnerschaftsbuch spätestens am folgenden Werktag angelegt werden soll. Sie steht damit im Widerspruch zum vorstehenden Abs. 4. Denn bereits am Tage der Begründung der Lebenspartnerschaft muss der entsprechende Eintrag vorhanden sein, da er von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Erläuterung hierzu auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung „Abs. 5 entspricht § 19 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ geht damit ins Leere.

Abs. 5 sollte damit entfallen. Dies gilt ebenso für die Formulierungen auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung zu § 3.

Zu Art. 1 § 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2:

In Analogie zu den Regelungen im Personenstandsrecht sollte der Begriff „**Wohnort**“ durch „**Wohnung**“ ersetzt werden, um die vollständigen Adressen in das Lebenspartnerschaftsbuch eintragen zu können. Des weiteren bietet es sich an, den Begriff „**Doktorgrad**“ wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 6 Ziff. 5:

Der Text ist schwer verständlich. Besser wäre eine Formulierung:

„Eine von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmter Lebenspartnerschaftsname ggf. unter Voranstellung oder Anführung eines Begleitnamens“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 7:

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der unabdingbar notwendigen Kontinuität auch bei der späteren Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden nach Art. 1 § 3 Abs. 9 sollten auch nachträglich abgegebene namensrechtliche Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Lebenspartnerschaftsbuch vermerkt werden. Dafür ist eine Mitteilung der erst nach Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 1 § 3 Abs. 10 zuständig gewordenen Standesbeamten an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten erforderlich, die oder der das Lebenspartnerschaftsgesetzbuch führt.

In Art. 1 § 3 Abs. 7 sollte deshalb als Ziff. 4 zusätzlich aufgenommen werden:

„Die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 9:

Wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen sollte der Begriff „**Doktorgrad**“ durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ ersetzt werden.

Nach Art. 1 § 3 Abs. 10:

Es gelten die Erläuterungen zu Art. 1 § 3 Abs. 7.

Als zusätzlicher Abs. 11 sollte ergänzt werden:

„Die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte teilt nachträgliche namensrechtliche Erklärungen der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten mit, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt.“

Zu Art. 1 § 4:

Ein Sicherheitsbestand in Form eines Zweitbuches analog dem Personenstandsgesetz ist nicht vorgesehen. Bei Verlust des Lebenspartnerschaftsbuches ist unklar, ob und wie die Einträge wieder hergestellt sollen.

Zu Art. 1 § 6 Abs. 1:

Die Vorschrift kollidiert mit den Regelungen in Art. 1 § 3 Abs. 7 Halbsatz 1. Aus diesem Grunde wird angeregt, die gleiche Terminologie zu verwenden.

Es bietet sich deshalb an, in Art. 1 § 6 Abs. 1 die Formulierung „... in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, ...“ durch die Formulierung „... im Lebenspartnerschaftsbuch zu vermerken sind, ...“ zu ersetzen.

II. Gesetzesbegründung

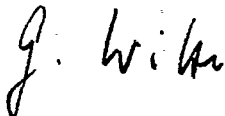
Zu A. II. haushaltsmäßige Auswirkungen:

Kritisch ist anzumerken, dass den Aufgaben keine kostendeckenden Einnahmen gegenüberstehen dürften.

Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung entstehen Einnahmen, die jedoch nicht die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben auf kommunaler Ebene decken. In den bestehenden Arbeitskreisen zum interkommunalen Leistungsvergleich wurden die spezifischen Kosten für Eheschließungen ermittelt. Daher ist dokumentiert, dass die durch die Standesbeamten zu erhebenden Verwaltungsgebühren für Eheschließungen lediglich zu einer anteiligen Deckung der kommunalen Kosten führen. Da das Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Lebenspartnerschaft vergleichbar strukturiert sein wird, kann auch hier lediglich eine anteilige Kostendeckung durch die Verwaltungsgebühren erreicht werden.

Wir bitten darum, die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen und vor allem kostendeckende Verwaltungsgebühren vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte